

Haben Sie weitere Fragen?

Infos zum Winterdienst erhalten Sie bei der Gemeinde Barsbüttel, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Soziales und Bürgerbüro.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Wolfsperger, Telefon (040) 670 72 310, erreichbar während unserer Öffnungszeiten (s.u.).

Natürlich ist in der kalten Jahreszeit auch unser gemeindlicher Bauhof im Winterdienst. Bei Fragen zum Räum- und Streuplan der Gemeinde, der Gefahrstellen, Gefälle- und Hauptverkehrsstrecken beinhaltet, wenden Sie sich bitte an den Baubetriebshof, Hanskampring 11, Tel. (040) 668 54 901.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr

Di. 7.30 bis 12 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr

Mi. nach Vereinbarung

Do. 8.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.30 Uhr

Fr. 8.00 bis 12 Uhr

Herausgeber/ V.i.S.d.P.

Gemeinde Barsbüttel

Der Bürgermeister

Stiefenhoferplatz 1 • 22885 Barsbüttel

Tel. (040) 670 720 • Fax (040) 670 72 101

zentrale@barsbuettel.landsh.de

www.barsbuettel.de

Stand: November 2012

Druck: Druckerei Pockrandt GmbH

Bildnachweis: Titelbild Fotolia

Barsbüttel

... nah dran und mitten drin!



WINTERDIENST

Räum- und Streupflicht



Winterdienst: Helfen Sie mit!

Wer?

Räumpflicht besteht laut Straßenreinigungssatzung für Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und dinglich Wohnberechtigte, zum Beispiel Mieter.

Wann?

Bitte räumen und streuen Sie in der Zeit von 7 bis 20 Uhr nach dem Ende des Schneefalls. Auch Glatteis beseitigen Sie in dieser Zeit so oft wie erforderlich. Für die Zeit nach 20 Uhr gilt: Schnee und Glatteis müssen bis spätestens 7 Uhr, sonn- und feiertags 9 Uhr des folgenden Tages entfernt sein.

Wie?

Räumen Sie eine circa 1,50 Meter breite Schneise frei, so dass auch Kinderwagen und Rollstuhlfahrer ungehindert passieren können. Den Schnee häufen Sie möglichst auf dem an die Fahrbahn grenzenden Gehwegstück auf.

Abschließend streuen Sie die Wege beispielsweise mit Sand oder Split. Salz und andere auftauende Stoffe bitte grundsätzlich vermeiden. Ausnahmen sind besondere klimatische Verhältnisse wie Eisregen und gefährliche Stellen wie Treppen oder Rampen.

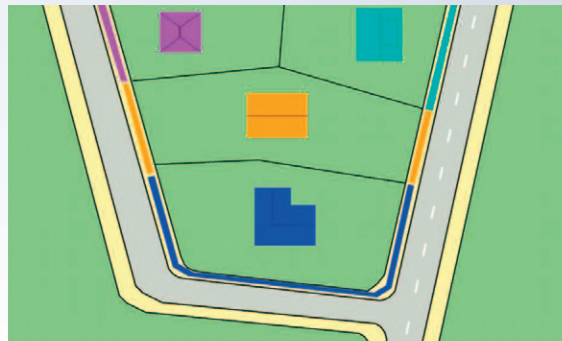
Vergessen?

Wer seine Winterdienstpflichten versäumt, muss mit Konsequenzen bis hin zu einer Geldbuße rechnen. Auch kann die Gemeinde anordnen, betroffene Wege kostenpflichtig räumen und dem Anlieger in Rechnung stellen lassen.

Bitte helfen Sie mit, dass alle Bürger im Winter sicher unterwegs sind.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

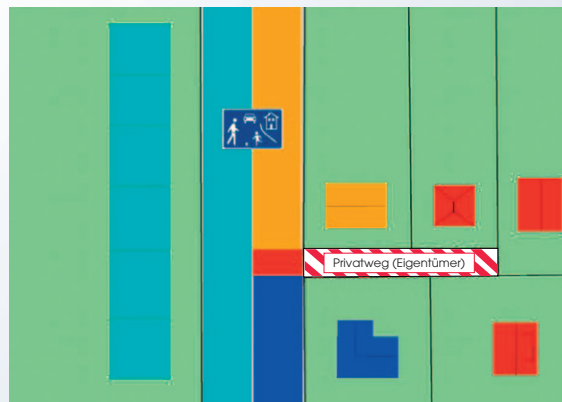
So räumen Sie richtig

Anlieger sind verpflichtet, alle unmittelbar an ihr Grundstück grenzenden öffentlichen Wege von Eis und Schnee zu befreien sowie beispielsweise mit Split oder Sand zu streuen. Dies gilt auch für Wege, die durch einen Grünstreifen zweigeteilt sind. Beide Teile eines solchen Weges müssen geräumt werden.



Sonderfall verkehrsberuhigter Bereich

In verkehrsberuhigten Straßen räumen die Anlieger jeweils auf ihrer Seite bis zur Fahrbahnmitte.



Sonderfall Privatweg

Privatwege müssen die Eigentümer räumen. Wie die Wege von Eis und Schnee befreit werden, entscheiden alle gemeinsam. Die Eigentümer sind auch für die Einfahrt in den Privatweg zuständig.